

Umgang mit schwierigen Schulsituationen

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)

Lernende

- Art. 41 Rechte der Lernenden
- Art. 42 Pflichten der Lernenden
- Art. 43 Beginn der Schulpflicht
- Art. 44 Dauer der Schulpflicht
- Art. 45 Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden

Erziehungsberechtigte

- Art. 55 Erziehungsberechtigte
- Art. 56 Rechte der Erziehungsberechtigten
- Art. 57 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Grundsätzliche Überlegungen

Den geltenden Disziplinarbestimmungen liegt die Idee zugrunde, dass Probleme des Zusammenlebens in der Schule zunächst auf partnerschaftlicher Ebene zu lösen sind, d. h. dass Konflikte gemeinsam besprochen werden und versucht wird, deren Hintergründe zu beleuchten. Nur dann ist es möglich, dass Konsequenzen gezogen und gemeinsam Vereinbarungen getroffen werden. Erst wenn diese Bemühungen versagen, soll zu den im Bildungsgesetz formulierten erzieherischen Massnahmen gegriffen werden.

Bei jeder zu treffenden Massnahme ist die Frage der Verhältnismässigkeit zu stellen, insbesondere ob eine Anordnung, im Interesse eines geordneten Schulbetriebs, gerechtfertigt ist. Bei einer formell angeordneten Massnahme, wie z.B. bei einem zeitweisen Ausschluss oder einer definitiven Entlassung aus der Schule ist vorgängig eines Beschlusses den betroffenen Lernenden und Erziehungsberechtigten das rechtliche Gehör zu gewähren. Die definitive Entlassung ist in jedem Fall die schärfste und weitestgehende Massnahme und soll "Ultima Ratio" sein.

Schulklima-Schulkultur: Präventive Massnahmen im Schulbetrieb

Grundsätzliche Überlegungen

Erfolgreiches Lernen ist nur in einem guten Klima möglich. Grundlage hierfür ist eine Umgebung, die ungestörtes Arbeiten und Lernen ermöglicht. Festgelegte Normen und Regeln für das Zusammensein müssen eingehalten werden, dies bedingt, dass alle an der Schule Beteiligten sich für das Klima verantwortlich fühlen.

Haltung der Lehrpersonen

Die bewusste Wahrnehmung und Reflexion eigener Handlungen ist eine Voraussetzung für das Verstehen von Lernenden und deren Verhaltensweisen. Ein weiterer Schritt ist die Bereitschaft, auch mit Lehrerkolleginnen und -kollegen offen über die eigenen Haltungen und Handlungen zu sprechen.

Die Lehrperson hat in ihrer erzieherischen Arbeit die Persönlichkeit der Lernenden zu achten. Die Haltung gegenüber den ihr anvertrauten Lernenden hat gleichermassen anerkennend, verständnisvoll, konsequent und von Achtung gekennzeichnet zu sein.

Bei Schwierigkeiten in der Klasse oder mit einzelnen Lernenden versucht die Lehrperson den Konflikt zuerst im Gespräch zu lösen. Sämtliches Handeln der Lehrperson hat pädagogisch angemessen zu sein. Dabei sind namentlich das Ausmass sowie die Häufigkeit des Fehlverhaltens und das Alter (Entwicklungsstand) der Lernenden zu berücksichtigen.

Erziehungsberechtigte als Partner

Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, dass das Lernen optimal unterstützt wird. Die Schule bezieht die Erziehungsberechtigten in ihre Arbeit mit ein. Der wirksame Einbezug ist keine spezielle Handlung, sondern eine Haltung der Lehrpersonen den Erziehungsberechtigten gegenüber.

Ein guter Kontakt zwischen Schule und Elternhaus wirkt sich positiv auf die Lernenden aus.

Didaktische Massnahmen

Zwischenmenschliche Turbulenzen sind eine Tatsache des Schulalltags und hängen unter anderem auch von der Gestaltung des Unterrichts ab. Der Unterricht ist gut vorbereitet und klar strukturiert. Zu hohe Anforderungen an die Aufmerksamkeit und Konzentration fördern Unruhe und Abschweifen. Unterricht, der die Interessen und Lebenswelten der Lernenden einbezieht, fördert die Motivation. Ein Unterricht mit verschiedenen Sozialformen fördert die sozialen Kompetenzen.

Grenzen setzen

Regeln sind im Schulleben wichtige Orientierungshilfen. Sie zeigen Lernenden, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten die Möglichkeiten und Grenzen für ihr Verhalten auf.

Durch klare Regeln sowie deren konsequente Umsetzung lassen sich viele Konflikte vermeiden.

Bewährt hat sich dabei, gemeinsam mit der Klasse möglichst früh eine kleine Anzahl von Regeln nach folgenden Kriterien aufzustellen:

- klar und verständlich
- positiv formuliert
- mit den Lernenden ausgehandelt
- im Klassenzimmer klar und sichtbar aufgehängt
- regelmässig in Erinnerung rufen

Grundsätze zur Handhabung von Sanktionen

- zwischen leichteren und schwerwiegenden Vergehen unterscheiden
- genau festlegen, welches Verhalten nicht toleriert wird
- definieren, welche Regelübertretung zu welcher Sanktion führen kann
- Sanktionen konsequent, konsistent und situationsgerecht handhaben

Lernende und Lehrpersonen sind in der Gemeinschaft Schule verpflichtet, auch in schwierigen Situationen und nach Konflikten (wieder) konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Kompetenz der Lehrperson: Niederschwellige unterstützende Disziplinar massnahmen

Können Schwierigkeiten mit Lernenden nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson Lernende

- für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen
- mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen
- nach Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten
- etc.

Bemerkung: Grundsätzlich ist die Lehrperson von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsschluss für die Betreuung der Lernenden verantwortlich. Die Lernenden dürfen nicht einfach nach Hause geschickt werden.

Grundsätzliche Überlegungen

Wird keine sichtbare Verbesserung durch niederschwellige unterstützende Disziplinarmaßnahmen erzielt und/oder der Schulbetrieb durch das Verhalten einzelner Lernender oder der Klasse gestört, wird die Lehrperson eine weitere Analyse der Situation vornehmen. Die Lehrperson kann sich beim Schulpsychologischen Dienst telefonisch oder direkt beraten lassen. Allenfalls - dies bei erheblichen Störungen - wird sie einen Runden Tisch einberufen (Lernende, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, bei Bedarf Schulpsychologe/-psychologin und ev. weitere Bezugspersonen) und sich für ein entsprechendes Vorgehen entscheiden. Die vereinbarten Ziele und Massnahmen werden schriftlich festgehalten. Vordringliches Ziel ist es eine allfällige Eskalation des Konflikts zu vermeiden.

Ergibt sich im problematischen Verhalten der Schülerin/des Schülers keine grundsätzliche positive Veränderung und/oder sind der Unterricht und das schulische Zusammenleben weiterhin gestört, wird die Lehrperson die Schulleitung beziehungsweise die Schulbehörde sowie die Erziehungsberechtigten über die Situation informieren.

Kompetenz der Schulleitung bzw. Schulbehörde: Weiterführende unterstützende Disziplinarmaßnahmen

Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, überprüft die Schulleitung bzw. Schulbehörde das bisherige Vorgehen und die Ergebnisse und kann folgende Entscheide im Rahmen ihrer Kompetenzen treffen:

- **Aussprache** mit der Schülerin/dem Schüler und den Erziehungsberechtigten
- **Schriftliche Verwarnung durch Schulleitung:** Nach Anhörung der Schülerin/des Schülers (und der Erziehungsberechtigten) erfolgt eine schriftliche Verwarnung (allenfalls verbunden mit einer Disziplinarmaßnahme in der Kompetenz der Lehrperson) zuhanden der Erziehungsberechtigten.
- **Schriftlicher Verweis durch die Schulbehörde:** Nach Anhörung der Schülerin/des Schülers und der Erziehungsberechtigten erfolgt ein schriftlicher Verweis (allenfalls verbunden mit einer Disziplinarmaßnahme in der Kompetenz der Lehrperson) zuhanden der Erziehungsberechtigten, welcher grundsätzlich anfechtbar ist.
- Die (zeitweise) **Versetzung in eine andere Klasse** kann im Einzelfall zu einer markanten Verbesserung der Schulsituation führen. Dabei hat aber die Umteilung in eine Klasse mit denselben Leistungsanforderungen zu erfolgen. Seitens der Lernenden besteht in jedem Fall das Anrecht auf eine, dem persönlichen Leistungsvermögen angemessene Schulung (die Umteilung eines Sekundarschülers in die Realschule aus disziplinarischen Gründen ist unzulässig und könnte von den Erziehungsberechtigten mittels Beschwerde angefochten werden).

Bemerkung: Die Gesprächsinhalte sollen grundsätzlich schriftlich festgehalten und allenfalls den Erziehungsberechtigten zugestellt werden.

Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes

Um eine Eskalation des Konfliktes zu verhindern ist es angezeigt, dass sich die Lehrperson fachspezifisch durch den Schulpsychologischen Dienst beraten und unterstützen lässt. Zudem empfiehlt es sich, Lernende zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst anzumelden.

Kompetenz der Schulbehörde: Schwere Disziplinar massnahmen

Sind disziplinarische Schwierigkeiten auch durch weiterführende unterstützende Disziplinar massnahmen nicht in der Klasse zu lösen, können gemäss Art. 45 BG nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten weitere Massnahmen angeordnet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dem bundesverfassungsrechtlichen Anspruch auf eine ausreichende Grundbildung Rechnung getragen wird. Die Schulbehörde bleibt bis zum Ende der ordentlichen Schulpflicht für die Lernenden verantwortlich.

Nehmen die Erziehungsberechtigten ihre Verantwortung nicht wahr, kann die Schulbehörde die Vormundschaftsbehörde benachrichtigen.

Beispiele für schwere Disziplinarverfahren:

- **Zeitlich beschränkte Wegweisung vom obligatorischen Unterricht**
Werden Lernende vorübergehend vom Unterricht weggewiesen, so ist bei der Festlegung des Zeitpunktes und der Dauer dieser Massnahme zu berücksichtigen, dass die Lernenden angemessen betreut oder beschäftigt werden.
Das primäre Ziel eines vorübergehenden Schulausschlusses ist es, eine Konfliktsituation vorerst zu beruhigen. Dabei gibt die Klassenlehrperson den Lernenden die verpassten Lernziele und Stoffinhalte bekannt. Die Rückkehr der Betroffenen in die Klasse / Schule steht im Zentrum der Bemühungen.
- **Versetzung in eine andere Schule**
- **Zuweisung in eine Sonderschule**
- **Entlassung aus der Schule im letzten Jahr**
 - a) vorzeitige Entlassung**
Die vorzeitige Entlassung einer Schülerin / eines Schülers aus dem letzten Jahr der obligatorischen Schulzeit kann in gegenseitigem Einvernehmen zu Gunsten einer für die Betroffenen geeigneten Arbeitsstelle oder einer anderen Anschlusslösung in Ausnahmefällen veranlasst werden.
 - b) Wegweisung gegen den Willen**
Ein Schulausschluss aus disziplinarischen Gründen ist gemäss Bundesgericht nur zulässig bei einer aktuellen, noch andauernden Störung des Unterrichts oder einer akuten Gefährdung von Mitschülerinnen, Mitschülern und Lehrpersonen. Nicht gerechtfertigt ist ein Schulausschluss als nachträgliche Sanktion von Ordnungswidrigkeiten oder bloss mangelhaftem Einsatz. Ein einstweiliger Schulausschluss ist erst zulässig, wenn weniger weit gehende Massnahmen, verbunden mit der Androhung des Ausschlusses, keinen Erfolg gebracht haben (Verhältnismässigkeitsprinzip).
Bei einer Wegweisung gegen den Willen der Lernenden / der Erziehungsberechtigten, bleibt die Schulbehörde für ein minimales schulisches Angebot zuständig (bspw. 1 Tag Schule pro Woche, restliche Tage Arbeitseinsatz).

Quellen:

Bildungsdirektion Kanton Zürich (2006). Umsetzung Volksschulgesetz. Merkblatt Schulpflicht und Disziplinar massnahmen. www.volksschulamt.zh.ch

LCH – Dachverband Schweizer Lehrerinnen (1998). Disziplinschwierigkeiten gehen uns alle an. Ein Handweiser zum Umgang mit Disziplinschwierigkeiten in der Schule. Zürich: Verlag LCH.

Ablaufschema „Umgang mit schwierigen Schulsituationen“

